

Kleine Mitteilungen.

Die hl. Hildegard von Bingen und das Oblateninstitut. In ihrer ersten und bedeutendsten Schrift „Scivias“ verflucht die hl. Hildegard mit ihren mystisch-spekulativen Erörterungen zahlreiche Bemerkungen über aktuelle Fragen des damaligen kirchlichen Lebens. Vielleicht sind ihre oft flüchtigen Andeutungen über religiös-sittliche Verhältnisse für die Zeitgeschichte noch zu wenig gewürdigt worden. Für alles, was das Klosterwesen betrifft, hatte die Aebtissin vom Rupertsberge ein offenes Auge und ein klares Wort. Aber sie beschränkte sich nicht darauf, zu mahnen und zu warnen, in einer damals vielbesprochenen Frage nahm sie auch selbständig Stellung. Es handelte sich um die Darbringung von Kindern zum Mönchsleben, eine Institution, die im 12. Jahrhundert von neuem zu einem praktischen Problem geworden war.

Ich lasse hier den Text der Heiligen folgen um daraus ihr Verhältnis zur vorausgegangenen Entwicklung des Oblateninstitutes abzuleiten. Gott spricht zu der Seherin: „Es sollen auch jene, die ihre Kinder der Teilnahme an meinen Leiden im demütigen Mönchsgewande unterwerfen wollen, das nicht etwa voreilig und mit unbescheidener Anmaßung tun, sondern nach sorgfältig abwägender Prüfung. Keinesfalls dürfen sie jene zwingen, wider ihren Willen das auf sich zu nehmen, was sie selbst nicht zu tragen vermögen. Wie ist das zu verstehen?“

„Willst du mir deinen Sohn zum Opfer bringen, so lange ihm die Fähigkeit der Unterscheidung noch abgeht, und sein ganzes Sinnen noch unentwickelt ist, und wolltest du ihn gegen seinen Willen darbringen ohne auf seine Zustimmung Rücksicht zu nehmen, so tust du Unrecht, in dieser Weise den »Widder« zu opfern.“

„Wenn jemand einen Widder an meinem Altare opfert und ihn an den Hörnern nicht fest mit Stricken bindet, wird dann der Widder nicht entfliehen? So verhält es sich auch, wenn ein Vater oder eine Mutter ihren Sohn — den ich unter dem Widder verstehe — meinem Dienste zum Opfer bringen,

ohne seinen Willen — die Hörner — mit aufmerksamer Vorsicht, mit Flehen, Bitten und Mahnen sorglich zu leiten; hierunter sind nämlich die Stricke zu verstehen mit denen er gebunden ist. Mit allen diesen Mitteln muß der Knabe zu bereitwilliger Zustimmung bewogen werden.“

„Wenn aber du, o Mensch, den Knaben auch dem Leibe nach in so streng bewachter Abschließung hältst, daß er sich von dem Drucke, der gegen seinen Willen auf ihm lastet, nicht frei machen kann, so gilt er vor mir in seiner Gefangenschaft, die ihm ohne seine Zustimmung ungerechter Weise auferlegt ist, in allem, was er an körperlicher oder geistiger Arbeit leistet, als unfruchtbar. Dir aber, o Mensch, der du ihm die Fessel angelegt hast, sage ich:“

„Ich besaß einen fruchtbaren Acker; habe ich ihn dir, o Mensch, übergeben, damit du ihn grünen lassest und jede beliebige Frucht auf ihm ziehest? Und wenn du Samen auf ihm ausstreuest, kannst du ihn auch zur Frucht reifen lassen? Nein! Du gibst weder Tau noch Regen, noch spendest du warmen Sonnenschein, was alles zu gedeihlichem Wachstum erforderlich ist.“

„So kannst du wohl dem Gehör des Menschen das Samenkorn des Wortes übergeben, aber seinem Herzen, das mein Acker ist, kannst du weder den Tau reumütiger Gesinnung, noch den Regen der Tränen, weder den Niederschlag frommer Regungen, noch die Wärme des hl. Geistes mitteilen, und doch keimt nur unter diesen Einflüssen die Frucht der Heiligkeit auf. Und wie kannst du es nur wagen, den, der mir in der Taufe geweiht und geheiligt ist, so unbesonnen zu vergewaltigen und wider seinen Willen in die engen Banden der Gefangenschaft zu überliefern, in der er mein Joch tragen muß. Auf diese Weise ist er weder der Welt gestorben, noch lebt er für die Welt. Und warum hast du ihn so gewalttätig behandelt, da er doch für beides unnütz ist. Man soll aber auch nicht erwarten, daß ich ihm durch ein Wunder die Kraft verleihe, im geistlichen Leben auszuharren, da ich nicht will, daß die Eltern bei Darbringung ihres Kindes sündigen, indem sie es gegen seinen Willen mir zum Opfer bringen.“

„Wenn daher ein Vater oder eine Mutter ihren Sohn meinem Dienste weihen wollen, sollen sie, bevor sie ihn darbringen, also sprechen:“

»Ich verspreche Gott, meinen Sohn sorglich zu behüten, bis er zu verständigem Alter gelangt ist, indem ich ihn anflehe, bitte und ermahne, im Dienste Gottes getreu auszuharren. Wenn er mir beistimmt, so werde ich ihn ohne Verzug dem Dienste Gottes weihen, wenn er mir aber seine Zu-

stimmung versagt, so möge ich vor den Augen der göttlichen Majestät ohne Schuld erfunden werden.«

„Wenn die Eltern des Knaben ihn so erziehen, bis er zu den Jahren hinreichender Erkenntnis gelangt ist, und der Sohn alsdann ihren Wünschen entgegen nicht zustimmt, so sollen sie, nachdem sie, so viel an ihnen war, ihre Absicht kundgegeben haben, ihn nicht zu einer Knechtschaft zwingen, die sie selbst nicht auf sich nehmen wollen.“¹⁾

Drei Gedanken spricht Hildegard hier in ihrer bilderreichen Sprache aus:

Das Kind — was vom Knaben gesagt ist, gilt ganz in gleicher Weise auch vom Mädchen — soll nur mit seiner Einwilligung in den frommen Wunsch der Eltern, dem Dienste Gottes im Kloster geweiht werden.

Diese Einwilligung soll nicht durch Zwang, sondern auf dem Wege der Erziehung angestrebt werden.

Die feierliche Oblatio soll erst dann erfolgen, wenn das Kind imstande ist, seine freie Willenszustimmung zu erklären. Eine bedingungsweise Oblatio mag aber schon früher stattfinden.

Um diese Grundsätze richtig zu werten, müssen wir uns den Entwicklungsgang in seinen Hauptzügen kurz vergegenwärtigen, den das Oblateninstitut bis zum Zeitalter der heiligen Hildegard genommen hat.

Schon die Vita und die Regula des hl. Pachomius berichten von Kindern, die in der Genossenschaft des ersten Zönabitenabtes Aufnahme fanden.²⁾ Eine Organisation der dem Mönchsleben geweihten Kinder begegnet aber erst beim heiligen Basilius. Die ausführlichen Bestimmungen des Heiligen lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen: Kinder jeden Alters können ins Kloster aufgenommen werden. Ihre Darbringung erfolgt vor Zeugen. Sie werden aber nicht der Genossenschaft beigesellt, sondern erhalten ihre Erziehung und ihren Unterricht getrennt von den Mönchen in einer besonderen Wohnung. Nur zum Gebete versammeln sie sich mit der Klostersgemeinde in der Kirche. Erst, wenn sich ihre Vernunft zu voller Reife entwickelt hat, sollen sie nach ernstlicher Ueberlegung aus eigener freier Entschliebung das Mönchsgelöbniß — *votum virginitatis* — vor Zeugen ablegen. Entscheidet sich aber der Knabe dafür, in die Welt zurückzukehren, so soll er vor den gleichen Zeugen entlassen werden.³⁾

¹⁾ Scivias, lib. II. visio V. Migne, P. lat. CXCVII. 500 f.

²⁾ Vita S. Pachomii, c. III. 23. Acta SS. Boll. die 14. Maii t. III. 305 und c. IV. 32, ebd. 309. Regula S. Pachomii, c. 159 Migne P. lat. XXI. 80. c. 166, ebd. 82. c. 173 ebd. 84.

³⁾ S. Basilii Regulae fusius tractatae, Interrogatio XV. Migne, P. gr. XXXI. 951 ff.

In diesem ältesten Dokument über das Oblateninstitut spricht also Basilius es klar aus, daß auch für den puer oblatatus nicht die Oblatio an sich, sondern die in reifen Jahren freiwillig abgelegte Profess verpflichtend ist.

Der heil. Benedikt, dem die Regel des heil. Basilius nach seinem eigenen Zeugnis bekannt war¹⁾, gibt zunächst eine Verordnung über den Ritus der Oblatio. Eine Bittschrift, analog der bei der Profess erforderlichen Petitio²⁾ soll mit der Opfergabe (für die hl. Messe) und mit der Hand des Knaben in das Altartuch eingehüllt und dem Abte oder dessen Stellvertreter übergeben werden. Dieser Rechtsvorschrift schließt sich eine andere von ungleich größerer Tragweite an. In der Bitturkunde sollen nämlich die Eltern ihren Gott dargebrachten Sohn unter Eid enterben, damit ihn nicht etwa die Aussicht auf späteren Besitz in die Welt hinauslocke.³⁾

Mit guten Gründen vertritt der jüngste (anonyme) Erklärer der Benediktinerregel die Ansicht, der hl. Benedikt befinde sich im wesentlichen in voller Uebereinstimmung mit Basilius.⁴⁾ Auch der Organisator des abendländischen Mönchtums habe der Aetas intelligibilis⁵⁾ die endgültige, freie Entscheidung für das Klosterleben des Oblaten vorbehalten. Sehr beachtenswert für diese Auffassung ist jedenfalls der Hinweis auf die Veränderung, die mit dem 15. Lebensjahre der Knaben in ihrem Verhältnis zur Klostergemeinde eintritt.⁶⁾ Mit der Enterbung als Schutzmittel für den Beruf des Knaben geht der hl. Benedikt, geleitet von dem inhaltschweren juristischen Be-

1) S. *Benedicti Regula monachorum* c. 73 (ed. Butler) Freiburg 1912. S. 123¹⁴: *Nec non et Collationes Patrum et Instituta et Vitae eorum, sed et Regula sancti patris nostri Basilii, quid aliud sunt, nisi bene viventium et oboedientium monachorum instrumenta virtutum?* Dem hl. Benedikt lag jedoch nicht der griechische Text der Basiliusregel, sondern die kürzere lateinische Bearbeitung des Rufinus vor. Vgl. Butler in der eben genannten Regelausgabe S. 179.

2) *Regula*, c. 58. S. 102.⁴³ Vgl. P. Matthäus Rothenhäusler, *Zur Aufnahmeordnung der Regula S. Benedicti*. Heft 3. I. der Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens. Münster 1912. S. 9. ff.

3) *Regula*, c. 59. S. 104 f.

4) Die Regel des hl. Benediktus erklärt in ihrem geschichtlichen Zusammenhang und mit besonderer Rücksicht auf das geistliche Leben. Freiburg 1907. S. 426 ff. Der Verfasser hätte nur die lateinische Basiliusregel des Rufinus dem hl. Benedikt gegenüber verwenden sollen, die in der Interrogatio VII. (Migne, P. lat. CIII. 498 f. wohl die Entlassung des Oblaten von seiten der Genossenschaft, nicht aber dessen freiwilligen Austritt – wie die griechische Fassung – erwähnt. Ueberhaupt ist die Selbstbestimmung des Knaben in der lateinischen Redaktion nicht mit der Deutlichkeit ausgesprochen, wie in der griechischen. Immerhin kannte Benedikt den Leitsatz des Basilius: *Omne tempus a prima aetate opportunum quidem esse ducimus ad suscipiendum timorem et eruditionem Domini. Firma tamen tunc erit professio virginitalis, ex quo adulta jam aetas esse coeperit et ea, quae solet nuptiis apta deputari ac perfecta*. Migne, P. lat. CIII. 498.

5) *Regula*, c. 63. S. 111.⁴⁴

6) *Ebd.* c. 70. *Infantum vero usque quindecim annorum aetates disciplinae diligentia ab omnibus et custodia sit*. S. 120.⁷ Von da ab unterstehen die Knaben als vollberechtigte Mönche der allgemeinen Regel. Vgl. die Regelerklärung S. 439.

griff der römischen Paternitas, weit über Basilius hinaus, allein eine Gleichsetzung von Oblatio und Professio kann aus dieser Maßregel keineswegs gefolgert werden.

Eine Schwierigkeit, die in der anonymen Regelerklärung unerwähnt bleibt, könnte man noch in dem Satze finden: „Parentes eius faciant petitionem, quam supra diximus.“¹⁾ Im 58. Kapitel der Regel ist von der Professorekunde die Rede, die dort von dem Novizen eigenhändig ausgestellt oder doch unterzeichnet wird. Beim Oblationsakte scheint aber umso weniger an die rechtliche Gleichwertigkeit der Petitio gedacht werden zu dürfen, als sie von den Eltern, ohne Zutun des Oblaten abgefaßt wird. Das „quam supra diximus“ soll wohl nur sagen: Die Eltern sollen für die Oblatio eine Bitturkunde ausstellen, wie sie in ähnlicher Weise für die Profess vom Novizen verlangt wird. Eine jede dieser beiden Urkunden hat aber einen dem betreffenden Akte entsprechenden eigenen Rechtsinhalt.

Der Regeltext selbst bietet jedenfalls der Annahme keine ernste Schwierigkeit, der hl. Benedikt habe sich bezüglich des Oblateninstitutes die überkommene monastische Disziplin, wie er sie in der Regel des hl. Basilius niedergelegt fand, zu eigen gemacht und nur in Anlehnung an den Professorebrius die Abfassung eines schriftlichen Bittgesuches und zum Schutze des Berufes derjenigen Knaben, die ein größeres oder geringeres Vermögen in Aussicht hatten, die eidliche Enterbung seitens der Eltern vorgeschrieben. Gerade diese juristischen Nebenbestimmungen, die den wesentlichen Charakter der Oblatio nicht berühren, berechtigen zu dem Schlusse, der klar sehende Gesetzgeber von Montecassino würde sich zweifellos deutlich ausgesprochen haben, wenn er die damals allgemein bekannte Rechtsgrundlage des Oblateninstitutes hätte ändern wollen.

Die theoretische Erklärung und die praktische Beobachtung der Regel hat aber, mit seltenen Ausnahmen, die Absicht des hl. Benedikt dahin verstanden, daß die Oblatio pueri ganz die gleichen Wirkungen haben sollte, wie die Professio monachi.²⁾ In dem gewaltigen Streite zwischen Hrabanus Maurus

¹⁾ Regula, c. 58. S. 102.⁴³

²⁾ Auch Joh. Nep. Seidl, Die Gott-Verlobung von Kindern in Mönchs- und Nonnenklöstern oder De Pueris Oblatis. München 1872, S. 16 ff. nimmt diesen Standpunkt ein und gibt damit seiner sonst lehreichen Studie in ihrem ganzen Verlauf eine schiefe Richtung. Er stützt sich vor allem auf den Satz: „Atque ita omnia obstruantur, ut nulla suspicio remaneat puero, per quam deceptus perire possit. c. 59. S. 105.¹⁶ Der hl. Benedikt, meint er, hätte den Ausdruck „perire“ nicht gebraucht, wenn er nicht eine so strenge Verbindlichkeit in die feierliche Oblatio gesetzt hätte, daß derjenige, der diese Verpflichtung verletzt, zugrunde gehe. (S. 20). Offenbar spricht der hl. Benedikt nur von großen Gefahren des Seelenheiles, die, wie er mit Rücksicht auf selbst gemachte Erfahrungen bemerkt, zum Untergang führen können.

und Gottschalk, der die ganze damalige theologische Welt in Spannung hielt, hat diese Anschauung den endlichen Sieg davongetragen. Schwankungen in der Beurteilung der Verpflichtungsfrage blieben aber bestehen, bis sich im 10. und 11. Jahrhundert unter Clunys Vorgang und Einfluß die Praxis Bahn brach, auch die Oblaten in reiferem Alter Profefß ablegen zu lassen. Ueber die rechtliche Bedeutung dieses Gebrauches sind wir nicht unterrichtet. Wir dürfen aber wohl annehmen, daß auf diese Weise sowohl dem Konvente die Möglichkeit geboten sein sollte, über die Aufnahme des Oblaten, wie dem Knaben über seinen Eintritt in die Klostersgemeinde endgültig zu entscheiden.¹⁾

Als Cluny den Höhepunkt seiner glanzvollen Entfaltung überschritten hatte, und Petrus Venerabilis dem fortschreitenden Verfall entgegenzuwirken begann, verfügte er unter anderm, daß von da ab in Cluny niemand unter zwanzig Jahren Profefß machen dürfe, da gerade das leichtsinnige Wesen der

Jedenfalls reicht Seidls Argument nicht aus, die unwiderrufliche Verbindlichkeit der Oblatio darzutun.

¹⁾ So sagen die *Antiquiores Consuetudines Cluniacensis monasterii* nach der Verordnung über die Oblatio: *Postea induitur cuculla, et de cetero benedictio eius (Benedictio monachi-professio) differtur usque ad legitimam aetatem id est, si non amplius, vel usque ad quindecim annos aetatis . . . sicut alii novitii profitetur; sola cucullae benedictio non iteratur, nec exiit nec induitur, nisi sicut et prius erat.* Migne, P. lat. CXLIX. 742. Die Zahl der Oblaten war für Cluny auf sechs festgesetzt. Ebd. Desgleichen bestimmen die *Decreta Lanfranci* für die englischen Klöster: *Cum vero adulta aetate facturus professionem fuerit (oblatum) fiant ei cetera, quae superius debere fieri converso jam diximus; hoc enim, quod factum est (die Segnung und Uebergabe der Cuculla) iterari non oportet.* Migne, P. lat. CL. 503. Es ist nicht ersichtlich, wie Seidl, *Gott-Verlobung* S. 68 f. einen wesentlichen Unterschied in der Oblatenprofefß in Cluny und in England behaupten kann. Für Cluny nimmt er die freie Entscheidung des Oblaten im 15. Lebensjahre an, bei Lanfrank sieht er in der Oblatenprofefß nur eine subjektive Erneuerung des objektiven Willens der Eltern ohne die Freiheit des Rücktrittes. Der Oblate konnte aber doch, eben weil es sich um einen subjektiven Akt handelte, die Anerkennung des elterlichen Gelöbnisses verweigern. Jedenfalls ist die Interpretation Seidls als in den Quellen nicht begründet, abzuweisen. Eine von ihm S. 70 angeführte Stelle aus der *Vita S. Anselmi* scheint direkt gegen ihn zu sprechen: *Der Mönch Osborn, Anselms Schüler, erlitt im Tode eine dreifache Anfechtung des Teufels: de peccatis, quae post baptismum admiserat, priusquam a parentibus ad servitium Dei in monasterium offerretur . . . de peccatis etiam, quae post oblationem parentum ante suam professionem fecerat . . . de peccatis nihilominus, quae post professionem ante obitum suum egerat.* Aus drei Gründen aber wurde er gerettet: . . . peccata, quae in saeculo constitutus admiserat, per fidem parentum, quando eum Deo obtulerunt, deleta invenit et peccata, quae postmodum in monasterio degens ante suam professionem fecerat, in ipsa professione deleta invenit; peccata etiam, quae post professionem ante obitum suum egerat, per veram confessionem et poenitentiam deleta atque dimissa . . . invenit. *Lib. I. c. II. 15. Acta SS. Boll. die 21. aprilis II. 869 f.* Die Oblatio erscheint hier als ein Glaubensakt der Eltern. Die Profefß, ein persönlicher Akt des Oblaten, hat, theologisch betrachtet, die gleichen Folgen wie die Oblatio, stellt sich demnach als eine ihr gleichwertige religiöse Handlung dar. Diese Anschauung ist aber nur dann begründet, wenn die Profefß keine bloß äußerliche Förmlichkeit, sondern ein freier Willensakt, wenn sie ein ebenso großes Opfer für den Oblaten bedeutet, wie es die Oblatio ehemals für die Eltern gewesen ist.

Kinder, die zu früh dem Mönchsleben verpflichtet wurden, der klösterlichen Disziplin höchst nachteilig geworden sei.¹⁾ Ob nun Peter der Ehrwürdige mit dieser Vorschrift die Oblaten überhaupt von der Aufnahme ins Kloster ausschließen wollte, wie es Wilhelm von Hirschau schon früher getan hatte²⁾, oder ob er nur deren unwiderruflicher Bindung durch die Probe einen weiteren Termin setzte, läßt sich aus seinen Statuta nicht entnehmen. Unverkennbar aber hatte die Wertschätzung des Oblateninstitutes im 12. Jahrhundert schon stark abgenommen.³⁾

Die Cisterzienser scheinen ihm wenig Aufmerksamkeit geschenkt zu haben. In zwei Briefen äußert sich der heilige Bernard — aber nur in Einzelfällen — über die Rechtsverbindlichkeit der Oblatio. Die Gültigkeit der Aufopferung seines Neffen Robert von Châtillon an Cluny bestreitet er, weil die kanonischen Riten dabei nicht angewandt worden seien.⁴⁾ In einem andern Falle lag ein derartiger Formfehler nicht vor. Der Mönch Thomas von St. Omer, der dem Benediktinerkloster St. Bertin von seinen Eltern dargebracht worden war, wünschte in Clairvaux einzutreten. Auch hier stellt Bernard den persönlichen Entschluß des Mönches über die Oblatio der Eltern, zumal das Gelöbniß der Eltern nicht aufgehoben, sondern vielmehr überreich erfüllt werde.⁵⁾ Beide Male handelt es sich nicht um einen Rücktritt in die Welt. Die angeführten Briefe lassen daher keinen allgemeinen Schluß auf Bernards Auffassung von dem Rechtscharakter der Oblatio zu. Die Verbindlichkeit der von den Eltern mit der erforderlichen Solemnität übernommenen Verpflichtung scheint er aber unbedingt anerkannt zu haben. In den genannten Fällen handelt es sich zudem um den Uebertritt in Bernards eigenen Orden und ein solcher erscheint ihm stets rechtmäßig und Gott wohlgefällig; sieht er doch in ihm für den Mönch eines andern Ordens ein zweites Verlassen der Welt.⁶⁾

1) Statuta Congregationis Cluniacensis XXXVI. Migne, P. lat. CLXXXIX. 1036.

2) Siehe Ulrichs Epistola nuncupatoria zu den Consuetudines Cluniacenses, Migne, P. lat. CXLIX. 636 f.

3) Vgl. das strenge Urteil Ulrichs in dem genannten Briefe an Wilhelm von Hirschau: De qua re (das Oblateninstitut) sentiat quisque quod voluerit; ego autem certus sum illam te radicem funditus extirpasse, ex qua sola praecipue omnia sunt monasteria destructa, quae destructa sunt vel in Teutonica vel in Romana lingua. Ebd. 637.

4) Epist. I. Migne, P. lat. CLXXXII. 74. Vgl. E. Vacandard, Leben des hl. Bernard von Clairvaux, übers. von M. Sierp, I. Mainz 1897, S. 145 ff.

5) Ego autem dico, quod votum parentum integrum manet et oblatio eorum non est exinanita sed cumulata. Epist. CCCLXXXII. Migne P. lat. CLXXXII. 586. Vgl. Vacandard, I. 206.

6) So schreibt Bernard an Drogo, einen Benediktiner von Pontigny, der zur Cisterziensersobservanz überging: Tu, velut e saecularibus unus monasterium tamquam saeculum deserens. Epist. XXXIV. Migne, P. lat. CLXXXII. 140. Vgl. Vacandard, I. 199 f.

Wenn also höhere Rücksichten in Frage kommen und das Wesentliche der elterlichen Oblatio — die Weihe an Gott — gewahrt bleibt, gestattet der hl. Bernard dem Oblaten in Nebensachen, wie in der Wahl des Ordens oder des Klosters, von der Verfügung der Eltern abzuweichen.

Mit Peter dem Ehrwürdigen und Bernard stehen wir im Zeitalter der hl. Hildegard. Kehren wir zu ihren Ausführungen zurück. Die sittliche Seite der Oblatio, die in der angeführten Stelle des Scivias durchaus im Vordergrunde steht, erheischt gerade deshalb Hildegards ganzes Interesse, weil die rechtliche Verbindlichkeit der förmlichen Darbringung eines Kindes zum Klosterleben ihr als absolut gewiß gilt. Nicht nur unser Scivias-Text läßt diese juristische Voraussetzung deutlich erkennen, in ihrer kurzen Erklärung der Benediktinerregel spricht sie das klar aus. Sie schreibt zu dem Regelworte: *Et cum oblatione ipsam petitionem et manum pueri involvant in palla altaris*: „Ubi intelligendum est, quod petitio parentum pueri, pro testimonio et confirmatione litteris commendatur, cum illum Deo offerebant, quemadmodum et illius, qui stabilitatem et conversionem et obedientiam suam coram Deo et sanctis eius in consecratione sua promisit ut supra ostenditur.¹⁾“ Die letzten Worte können sich nur auf die Regel beziehen, da in dem Kommentar vorher weder die Profess, noch die dabei erforderliche Petitio zur Sprache kommt.

Ihre Rechtsanschauung gründet sich also auf den kleinen Zusatz des hl. Benedikt zu dem Terminus „Petitio“ — quam supra diximus — und auf den ich schon oben als auf eine Schwierigkeit für die Interpretation des 59. Kapitels der Regel hingewiesen habe.

Wenn Hildegard, die selbst mit acht Jahren Gott geweiht wurde²⁾ und die auch in ihre Klosterfamilie Oblaten aufnahm³⁾, den beiden Bitturkunden des 58. und 59. Kapitels der Benediktinerregel die gleichen Rechtsfolgen zuschrieb, so hat sie damit sicher nur eine Ansicht vertreten, die in den klösterlichen Kreisen des 12. Jahrhunderts noch weit verbreitet war.

Von diesem Rechtsgrundsatz ausgehend, richtet die Aebtissin ihre Mahnungen ausschließlich an die Eltern, auf denen die ganze Verantwortung für den wichtigen Akt lastet,

¹⁾ Migne, P. lat. CXCVII. 1063.

²⁾ „Quam (Hildegardem) octo aetatis suae anno cuidam inclusae Jutae nomine sorori comitis de Spanheim, commendantes (parentes), sub beati Benedicti regula eam servire Domino in monte sancti Disboti [Disibodi] obtulerunt.“ Acta inquisitionis de virtutibus et miraculis S. Hildegardis ed. Petrus Bruder, Analecta Bollandiana, t. II. 1883. S. 125.¹⁰⁾

³⁾ Beatrix custodissa de Confluentia jurata dixit: quod cum esset annorum XII, oblata eidem monasterio (Rupertsberg) fuit et aliquo tempore cum beata Hildegarde vidit [vixit]. Ebd. S. 120.²⁵⁾

von dem das Glück oder Unglück ihres Kindes abhängt. Auch aus den besten Absichten durch eine verfrühte Oblatio dem Kinde gegenüber Zwang auszuüben, bezeichnet sie — in der Person Gottes selbst — als Sünde. Die Eltern dürfen ihr Kind wohl im Kloster erziehen lassen, sie mögen es bitten und beschwören, ihrem Wunsche zu folgen und im Dienste Gottes zu verharren, aber sie dürfen es nicht durch eine voreilige Oblatio zum Gefangenen machen. Die einzige Fessel, die sie ihm anlegen dürfen, ist ihr erzieherischer Einfluß, alles übrige sollen sie von dem Wirken der göttlichen Gnade in der Seele des Kindes erwarten.

Damit es aber den Eltern unbenommen bleibt, ihre Liebe zu Gott und — was hier vorausgesetzt ist — ihre höchste Liebe zu ihrem Kinde durch dessen Hingabe in den Dienst des Altares kundzugeben, so soll es ihnen gestattet sein, sich — jedenfalls vor dem Vertreter der Kirche — einer Formel zu bedienen, in der die zukünftige Oblatio des Kindes unter der Bedingung seiner freien Zustimmung versprochen wird. Diese bedingungsweise Oblatio, mit der die Heilige den juristischen Boden betritt, zumal die Gelöbnisformel, darf wohl als Hildegards eigene Schöpfung — wenn auch dem allgemeinen zeitgenössischen Rechtsbewußtsein entnommen — angesehen werden.

Etwas ganz ähnliches begegnet allerdings auch in dem schon erwähnten Briefe St. Bernards an Robert von Châtillon (geschrieben um 1120).¹⁾ Hier sagt der Abt von Clairvaux von seinem Neffen: *Quamquam dubium non sit: promissum illum fuisse, non donatum. Nec enim petitio quam regula praecipit, pro eo facta fuit a parentibus, nec manus illius cum ipsa petitione involuta palla altaris, ut sic offerretur coram testibus.*²⁾ Immerhin erscheint es zweifelhaft, ob „promissum“ und „donatum“ hier in dem Sinne der „promissio“ und „oblatio“ bei Hildegard verstanden werden darf. Allerdings, die von der Regel geforderte *Petitio* und die mit ihr verknüpfte Rechtssymbolik hatte nach Bernards Zeugnis gefehlt, allein eine förmliche Uebergabe des Knaben an die Mönche von Cluny scheint doch stattgefunden zu haben. Mit dem Knaben wurde den Mönchen zugleich Erde als Symbol seines Erb-gutes übergeben³⁾ und diese letztere Förmlichkeit war jeden-

¹⁾ Vacandard, II. 612.

²⁾ Migne, P. lat. CLXXXII. 74.

³⁾ Dieser Umstand gibt dem temperamentvollen Abte von Clairvaux Anlaß zu einem scharfen Seitenhiebe auf die Kluniazenser: *Ostenditur deinde terra, quae cum illo (Roberto) et pro illo dicitur data fuisse. Sed si cum terra eum receperunt, cur non cum terra eum retinuerunt? An forte requirebant magis datum quam fructum et pluris aestimata est terra quam anima?* Ebd.

falls nach fränkischem Brauche rechtskräftig. War nicht die Uebergabe des Knaben an Cluny überhaupt nach fränkischem und nicht nach kanonischem Rechte vor sich gegangen? Es will mir scheinen, als hätten Roberts Eltern ganz das zu tun beabsichtigt, was Hildegard von den Eltern verlangt. Die Bedingung bei der Traditio des Knaben an Cluny aber, vorbehaltlich der späteren freien Zustimmung des Kindes solle die kanonische Oblatio erfolgen, war nicht genügend ausgedrückt worden. So konnte es geschehen, daß Cluny Roberts Oblatio behauptete, während Clairvaux sie leugnete. Um solchen Unklarheiten vorzubeugen, scheint Hildegard ihre Formel geprägt zu haben, die — wenn auch nicht schriftlich niedergelegt — doch vor Zeugen gesprochen und damit rechtsgültig werden konnte. Die juristische Kürze der Formel könnte vielleicht Zweifel an deren Abfassung durch Hildegard wachrufen. Die Termini: custodia, supplicando, deprecando, exhortando, die alle schon in der vorausgegangenen Erörterung des Scivias auftreten, scheinen aber doch für Hildegards Autorschaft zu sprechen. Die Bestimmung des Textes für einen Rechtsakt macht die Abweichung von dem sonst schwülstigen Stile der Heiligen erklärlich.

Hildegard mag ähnliche Fälle, wie die strittige Oblatio Roberts von Châtillon bei Abfassung der Sciviasstelle im Auge gehabt haben. Ihre ethische Darlegung wie ihre Formel wird als ein beachtenswerter Schritt in der Entwicklungsgeschichte des Oblateninstituts zu gelten haben, das unter dem Einflusse germanischer Rechtsanschauungen¹⁾ am Ausgange des 12. Jahrhunderts²⁾ die ursprüngliche freie Selbstbestimmung des Kindes wieder als Grundgesetz anzunehmen begann.

Maria Laach.

P. Ildefons Herwegen.

Zur Geschichte des Klosters Heiligkreuztal.³⁾ Fern von jeder großen Verkehrsstraße, anmutig hineingebettet in ein nördliches Seitental der Donau, konnte Heiligkreuztal lange Zeit fast unbekannt bleiben. Da bietet es einen eigenen Reiz, ein Institut selbst von so geringer Bedeutung vor seinem geistigen Auge gewissermaßen neu erstehen zu lassen. Ist dies bei einem größeren Kloster mangels der nötigen Urkunden von vorneherein sehr schwer, so befinden wir uns bei Heiligkreuztal in vorteilhafterer Lage. Wir verdanken das in erster Linie der

¹⁾ Seidl, Gott-Verlobung, S. 184 f.

²⁾ Ebd. S. 84 ff.

³⁾ Im württembergischen Oberamt Riedlingen, 7¹/₂ km von der Stadt entfernt.